

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Bezirksvertretung Mitte</b>	24.02.2022	öffentlich
<b>Stadtentwicklungsausschuss</b>	08.03.2022	öffentlich

<p><b>Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)</b></p> <p><b>altstadt.raum</b>  <b>hier: Weiteres Vorgehen nach Beendigung der Testphase</b></p>
<p><b>Betroffene Produktgruppe</b></p> <p>11.12.01 – Öffentliche Verkehrsfläche</p>
<p><b>Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen</b></p> <p>Keine Auswirkungen</p>
<p><b>Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan</b></p> <p>Keine Auswirkungen</p>
<p><b>Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)</b></p> <p>Rat der Stadt Bielefeld, 10.02.2022, TOP 16, Drucksachen-Nr. 2922/2020-2025/1                  Stadtentwicklungsausschuss, 01.02.2022, TOP 5.8, Drucksachen-Nr. 2922/2020-2025/1                  Bezirksvertretung Mitte, 27.01.2022, TOP 6.3, Drucksachen-Nr. 2922/2020-2025/1                  Bezirksvertretung Mitte, 27.01.2022, TOP 3.1, Mitteilungen                  Beirat für Behindertenfragen, 19.01.2022, TOP 6.1, Drucksachen-Nr. 3031                  Stadtentwicklungsausschuss, 02.11.2021, TOP 5.1, 5.2, 5.4, Anträge                  Stadtentwicklungsausschuss, 22.06.2021, TOP 3.5, Anfrage                  Rat der Stadt Bielefeld, 17.05.2021, TOP 19, Drucksachen-Nr. 1006/2020-2025                  Stadtentwicklungsausschuss, 18.05.2021, TOP 12, Drucksachen-Nr. 1006/2020-2025                  Bezirksvertretung Mitte, 06.05.2021, TOP 7, Drucksachen-Nr. 1006/2020-2025                  Rat der Stadt Bielefeld, 18.06.2020, TOP 4.5, Drucksachen-Nr. 11126/2014-2020</p>
<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p><b>Die Bezirksvertretung Mitte beschließt, der Stadtentwicklungsausschuss nimmt Kenntnis.</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>Die außergastronomischen Konzepte aus der Testphase sollen über den 28.02.2022 hinaus ermöglicht werden.</b></li> <li><b>Alle weiteren Angebote zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität (Sitzgelegenheiten etc.) werden Anfang März zurückgebaut. Die übrigen Flächen für den ruhenden Verkehr werden zunächst auf den Stand vom 01.06.2021 wiederhergestellt. Sämtliche für die Testphase angeordneten Verkehrsregelungen werden zurückgenommen.</b></li> <li><b>Dem geplanten weiteren Projektlauf wird zugestimmt.</b></li> </ol>

#### Hinweis zur Beratungsfolge:

Der Beschlussvorschlag sieht eine Beibehaltung der außergastronomischen Angebote vor. Dafür ist die Bezirksvertretung Mitte zuständig. Der Stadtentwicklungsausschuss wird darüber – auch in vorläufiger Beantwortung des Ratsauftrages vom 10.02.2022 – in Kenntnis gesetzt.

#### Begründung:

Der Rat der Stadt Bielefeld hat am 27. Mai 2021 im Rahmen des Projektes altstadt.raum die Durchführung einer Testphase bis Ende Februar 2022 beschlossen (Drucksache 1006/2020-2025). Mit der Drucksache 2922/2020-2025/1 hat das Amt für Verkehr einen Zwischenbericht über die verkehrlichen Regelungen vorgelegt und eine Beendigung der Testphase empfohlen, um diese nunmehr vollumfänglich auszuwerten und die Erfahrungen aus der Testphase in ein Konzept für die Modalen Filter eingehen zu lassen.

Während der Testphase waren in der Altstadt teilweise neue Verkehrsregelungen erprobt, neue Flächen für Außergastronomie eingerichtet, Sitzbänke, Pflanzkübel und Schließfächer aufgestellt sowie Parkplätze am Straßenrand entfernt worden. Eine umfangreiche Beteiligung wurde durchgeführt (s. Anlage). Durch die Testphase wurden viele Erfahrungen, Daten und Meinungsbilder gesammelt.

#### Weiterer Projektablauf

##### **1. Verkehrserhebungen nach Ende der Testphase**

Verkehrserhebungen bilden die Grundlage für eine Beurteilung, ob und inwieweit die Projektziele mit den im Rahmen der Testphase durchgeführten Maßnahmen (u. a. Sitzgelegenheiten, Begrünung, Außergastronomie) und verkehrlichen Regelungen (u. a. Einbahnstraßen, Unterbindung von Durchgangsverkehr) erreicht werden können. Sowohl im Vorfeld der Testphase als auch während der Testphase wurden zahlreiche und umfangreiche verkehrliche Untersuchungen und Erhebungen durchgeführt (vgl. auch Mitteilung des Amtes für Verkehr in der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses vom 22. Juni 2021).

Wie bereits im Rahmen der Vorlage 2922/2020-2025 berichtet, ergibt sich aus den Beschlussgründen das Erfordernis eines schlüssigen Verkehrskonzeptes, um entsprechende Maßnahmen einer städtebaulichen Entwicklung rechtssicher umsetzen zu können. Die notwendigen Daten für dieses Konzept können jedoch nur erhoben werden, wenn weitestgehend der Zustand hergestellt wird, welcher am 01.06.2021 in der Altstadt vorzufinden war. Andernfalls leiden sowohl Aussagekraft als auch Vergleichbarkeit der Verkehrserhebungen, so dass diese nicht mehr als rechtssichere Grundlage für ein Konzept genutzt werden können. In diesem Zusammenhang sind auch einige Maßnahmen zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität (Sitzmöglichkeiten etc.) zunächst wieder zurückzunehmen, um Konflikte mit dem fließenden Verkehr auszuschließen.

Für die Verkehrssteuerung im Altstadtraum wird auch künftig § 45 Abs. 1 und Abs. 1b Nr. 5 StVO (zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung) angewendet. Das setzt voraus, dass zunächst eine Bestandserhebung durchgeführt wird, um Gefahrenlagen festzustellen und ein städtebauliches Konzept mit baulichen Maßnahmen zu erarbeiten. Insbesondere die Verkehrsverlagerungen müssen betrachtet werden. Daher wird das Amt für Verkehr in den kommenden Wochen und Monaten die Verkehrserhebungen wiederholen und ergänzen.

## **2. Maßnahmen zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität nach Ende der Testphase**

Die Verwaltung wurde durch den Beschluss des Rates am 10.02.2022 beauftragt zu prüfen, welche Maßnahmen zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität unter Berücksichtigung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Minden auch nach dem 28. Februar 2022 beibehalten werden können.

Nach Abschluss der Testphase gelten weiter die gesetzlichen Regelungen (u.a. Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen) sowie die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Bielefeld vom 13.10.2011 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17.03.2016).

Bei der Sondernutzung handelt es sich um Ermessensentscheidungen. Nach § 12 Abs. 1 Buchstabe e Sondernutzungssatzung ist Außengastronomie zulässig. Sondernutzungen dürfen nur erteilt werden, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Daher ist grundsätzlich eine Absperrung zur Straßenfläche vorzusehen. Unter welchen Bedingungen auf eine solche Absicherung verzichtet werden könnte, wird von der Verwaltung geprüft. Ebenfalls wird untersucht, ob und inwiefern eine Anpassung der Sondernutzungssatzung geboten ist.

**Die Verwaltung wird mit hoher Priorität daran arbeiten, dass die Altstadt-Bereiche, die erheblich von der Verkehrsreduzierung profitiert und ein überwiegend positives Feedback in der Öffentlichkeit erfahren haben, kurzfristig wieder erlebbar gemacht werden. Jede dieser Maßnahmen wird hinsichtlich einer zeitnahen Reaktivierung wohlwollend untersucht. Dies bezieht sich vor allem auf die Bereiche, in denen neue Möglichkeiten für außergastronomische Konzepte sowie Sitz- und Verweilgelegenheiten geschaffen worden sind. Als Beispiele sind hier die Bereiche „Süsterplatz/Ritterstraße“ sowie „Altstädter Kirchplatz, Hagenbruchstraße, Goldstraße“ zu nennen.**

Die Verwaltung regt ferner an, ab dem Frühjahr 2022 Vorschläge für ästhetisch ansprechende Möblierungen zu erarbeiten. Mit den Möblierungen könnte bereits vor Baubeginn der Modalen Filter eine Aufwertung der Straßenräume erfolgen und der Zeitraum bis zu einer baulichen Neu- und Umgestaltung von Straßenräumen „überbrückt“ werden. Die Erarbeitung von Vorschlägen soll dabei unter Beteiligung der Öffentlichkeit sowie des Verkehrsvereins Bielefeld e. V. als Vertreter der Werbegemeinschaften erfolgen.

Dabei sollen neben den erforderlichen Umbauten des Straßenraums (Anpassung von Bordsteinführungen) im unmittelbaren Umfeld der Modalen Filter ergänzende Ausstattungselemente (Sitzmöglichkeiten, Baumbeete) vorgesehen werden, um einerseits Pollerreihen quer zur Fahrbahn zu vermeiden und andererseits einen effektiven Schutz von Veranstaltungen zu gewährleisten. Parallel dazu sind die Steuerungstechnik für die Modalen Filter zu planen sowie der Prozess für die Registrierung und Erteilung von Zufahrtberechtigungen zu erarbeiten. Dabei greift die Verwaltung auf die bereits in anderen Städten gesammelten Erfahrungen zurück und erarbeitet auf deren Grundlage Vorschläge, die den politischen Gremien zum Beschluss vorgelegt werden.

## **3. Konzept zur Implementierung der Modalen Filter**

Die Ergebnisse der Auswertung der Verkehrserhebungen gehen neben den Beiträgen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und den vorliegenden strategischen Konzepten der Stadt Bielefeld (Mobilitätsstrategie, Nachhaltigkeitsstrategie, Klimaanpassungsstrategie) in die Erstellung eines Konzeptes für die Modalen Filter ein.

Auf der Grundlage eines politisch beschlossenen Konzeptes für die Standorte der Modalen Filter können die verkehrlichen Regelungen und die Maßnahmen zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität, wie sie in der Testphase erprobt wurden, rechtssicher dauerhaft eingerichtet werden.

Aus den zuvor dargestellten wesentlichen Planungsschritten ergibt sich folgende Terminplanung:

<b>Wann</b>	<b>Was</b>
März 2022	Rücknahme der Verkehrsregelungen und Teilrücknahme der Maßnahmen zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität (Ausnahme Außengastronomie)
März – Mai 2022	Durchführung ergänzender Verkehrserhebungen.
Ab März 2022	Erarbeitung von Vorschlägen für wertige Möblierungen im altstadt.raum sowie für die Technik der Modalen Filter.
April 2022	Reaktivierung von Maßnahmen zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität, insbesondere außergastronomische Konzepte.
September 2022	Beschlussfassung über das Konzept für die Modalen Filter

Anlage: Projektchronik

Beigeordneter

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Moss